

Normalbetrieb Rathaus

Angesichts der weiter sinkenden Inzidenzzahlen werden wir das Rathaus ab 14.06.2021 wieder während der üblichen Öffnungszeiten für den Besucherverkehr öffnen., Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht mehr erforderlich wird aber weiterhin empfohlen.

Weiter gilt im gesamten Rathaus die Maskenpflicht sowie die Abstandsregelungen, sowie die Desinfektion der Hände.

Besuchern,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
3. die entgegen der unter Ziffer 4 keinen Mund-Nasen-Schutz tragen
ist das Betreten des Rathauses untersagt.

Eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, muss getragen werden

1. von den Besuchern/innen mit Eintritt in das Rathaus bis zum Austritt aus dem Rathaus;

Eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.